

TV Diedenbergen

1886 e.V.

Hallenordnung

Inhalt:

1.	Vorbemerkung	2
1.1.	Zweck	2
2.	Allgemeines	2
2.1.	Räume	2
2.2.	Zutritt	2
2.3.	Sauberkeit und Ordnung	2
2.4.	Tiere	3
2.5.	Parkplätze, Fahrräder etc.	3
2.6.	Rauchen	3
2.7.	Technische Einrichtungen	3
2.8.	Heizung	3
2.9.	Türen und Fenster	3
2.10.	Fundsachen	3
2.11.	Müll / Abfall	4
2.12.	Werbung und Verkauf	4
2.13.	Schäden / Reparaturen	4
3.	Verantwortung der Trainer / Übungsleiter	4
3.1.	Aufsichtspflicht	4
3.2.	Hausrecht	5
3.3.	Lautstärke	5
3.4.	Hallenbuch	6
3.5.	Schlüssel (Chip)	6
3.6.	Sicherungskästen / Schalttafeln	6
4.	Verantwortung der Sportler	6
4.1.	Schuhwerk	6
4.2.	Sportgeräte (Hand- und Großgeräte, Turnringe, Sprossenwand, etc.)	7
5.	Sicherheit	7
5.1.	Erste-Hilfe-Kasten	7
5.2.	Defibrillator	7
5.3.	Sanitätsraum	7
5.4.	Sportunfälle	7
5.5.	Fahrräder, Roller, Kinderwagen	7
5.6.	Brandschutz / Feuerlöscher	8
5.7.	Notausgänge	8
5.8.	Garderoben / Umkleieräume	8
6.	Geräteräume / -lager	8
6.1.	Grundsatz	8
6.2.	Verantwortlichkeiten	9
6.3.	Großlager	9
7.	Turnhalle	9
7.1.	Turnhallenbeleuchtung	9
7.2.	Lüftung	9
8.	Gymnastikhalle	9
8.1.	Beleuchtung	9
8.2.	Lüftung	10
8.3.	Heizung	10
8.4.	Jalousien	10
9.	Vermietung	10
9.1.	Turnhalle	10
10.	Inkrafttreten	10

1. Vorbemerkung

1.1. Zweck

Mit dieser Hallenordnung werden einige Grundregeln des gemeinsamen erfolgreichen Sporttreibens und der Nutzung der Sportanlage des TVD festgehalten. Für die meisten sind es sicherlich Selbstverständlichkeiten, wir haben hier aber auch allgemeine Informationen definiert. Sie dient insbesondere der Sicherstellung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Hallen und sämtlicher Nebenräume.

Die gesamte Anlage ist Vereinseigentum und von allen Mitgliedern und Besuchern entsprechend sorgsam zu behandeln und Schäden möglichst zu verhindern.

2. Allgemeines

2.1. Räume

- **Sportanlage:** umfasst sämtliche Räumlichkeiten und Außenanlage des Vereins:
 - **Turnhalle:** umfasst die (alte) Turnhalle mit Geräte- und Technikraum
 - **Gymnastikhalle:** umfasst die (neue) Gymnastikhalle mit zugehörigem Geräte- und Technikraum
 - **Nebenräume:** alle übrigen Räume im Bereich der Turn- und Gymnastikhalle (Sanitär, Umkleideräume mit Duschen, Lager, Foyer, Heizungs- und Lüftungstechnik)
 - **Außenbereich:** umfasst die Turnerwiese mit Boulebahn sowie Parkplätze
 - **Vereinshaus:** umfasst sämtliche Räume im Eckgebäude mit Gaststätte, Geschäftsstelle, „Jugendraum“ und Wohnung

2.2. Zutritt

Zutritt zur Sportanlage haben nur berechtigte Personen. Berechtigte Personen sind

- Vereinsmitglieder
- Nichtmitglieder, die an Kursen teilnehmen
- Besucher von Veranstaltungen
- Gäste und Begleiter von Sportlern oder
- Personen die auf Grund ihrer Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern oder Übungsleitern zum Zutritt berechtigt wurden.

Sämtliche Personen müssen sich angepasst verhalten und dürfen den Sportbetrieb nicht stören. Während des Sportbetriebs ist der verantwortliche Übungsleiter über Vereinsfremde, Gäste und Begleiter in Kenntnis zu setzen und muss dem Zutritt zustimmen.

2.3. Sauberkeit und Ordnung

Die gesamte Sportanlage (einschl. der gesamten Einrichtung) ist pfleglich zu behandeln. Es sind die vorhandenen Behältnisse für Abfall zu nutzen. Das Foyer ist frei von Fahrrädern, Rollern oder ähnlichen Fahrzeugen zu halten. Diese sind auf dem Fahrradabstellplatz neben dem Eingangsbereich abzustellen.

Schuhe, Kleidung sowie Sporttaschen gehören in die Umkleieräume. Sofern sich Wertsachen in den Taschen befinden, können die Taschen in Abstimmung mit den jeweiligen Übungsleitern mit in den Hallenbereich genommen werden. Diese sind aber so zu verstauen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören.

2.4. Tiere

Leider können wir Tieren keinen Zugang in die Hallenbereiche, seiner Nebenräume und der Außenanlage gewähren.

2.5. Parkplätze, Fahrräder etc.

Es stehen einige Parkplätze für die Vereinsmitglieder zur Verfügung. Die Parkplätze sind gekennzeichnet und befinden sich am oberen Ende der Turnerwiese in der Straße „Turnerweg“.

Wir empfehlen, das Auto, soweit möglich, zu Hause zu lassen und entweder zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Sport zu kommen.

Für Fahrräder stehen neben dem Eingangsbereich zur Turnhalle Stellplätze zur Verfügung.

2.6. Rauchen

Auf der gesamten Sportanlage besteht absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch bei Veranstaltungen jeglicher Art. Lediglich vor dem Haupteingang besteht die Möglichkeit des Rauchens. Die Zigarettenreste sind in entsprechende Ascher zu hinterlassen.

2.7. Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen dürfen nur durch vom Verein beauftragte und eingewiesene Personen genutzt werden. Dies betrifft vor Allem die Musikanlagen, Lüftung, Heizung sowie Sportgeräte.

2.8. Heizung

Die Hallentemperaturen werden zentral entsprechend der [Nutzungs-](#) und Jahreszeit für die gesamte Sportanlage angepasst. Eine individuelle Veränderung ist nicht möglich. Bei Bedarf ist der 3. Vorsitzende zu informieren, der eine Anpassung prüft.

In den Weihnachtsferien gibt es keinen offiziellen Sportbetrieb, daher sind die Temperaturen in diesem Zeitraum abgesenkt. Sportgruppen, die in dieser Zeit zusammenkommen, müssen sich darauf einstellen.

2.9. Türen und Fenster

Beim Verlassen der Sportanlage ist sicher zu stellen, dass die Außentüren und Fenster geschlossen sind. Die Tür der Gymnastikhalle ist nach der Nutzung mit Chip wieder abzuschließen.

2.10. Fundsachen

Für Fundsachen haben wir einen Wäschekorb im Großlager aufgestellt. Hierin gehören alle liegen geblieben T-Shirts, Sportschuhe und ähnliches. Sollten

Wertgegenstände, Uhren oder Weiteres gefunden werden, sind diese bitte der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung zu übergeben.

2.11. Müll / Abfall

Im Foyer der Turnhalle und im Bereich der Gymnastikhalle stehen Abfallkörbe bereit. Diese bitten wir unbedingt zu nutzen. Dem Verein stehen sowohl blaue Tonnen für Papiermüll, als auch graue Behälter für den Restmüll zur Verfügung. Verpackungen (grüner Punkt), Sondermüll, Batterien etc. sind direkt bei entsprechenden Sammelstellen zu entsorgen.

Der Abfall von Veranstaltungen ist vom Veranstalter direkt bei der Deponie bzw. im Wertstoffhof zu entsorgen, hierfür stehen keine Kapazitäten in den Vereinsmülltonnen zur Verfügung.

2.12. Werbung und Verkauf

Jede Art der Werbung (Plakate Flyer etc.), Werbebanner, Nutzung von Werbeflächen und Verkauf auf der Sportanlage bedarf der besonderen vorherigen Erlaubnis durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Ein Plakatieren erfolgt nur durch den Vorstand / der Geschäftsstelle bzw. von durch diese beauftragten Personen.

2.13. Schäden / Reparaturen

Festgestellte Schäden, sofern nicht sofort abstellbar, sind dem Vorstand (bzw. über Mail an den (3vorsitzender@tv-diedenbergen.de)) unverzüglich zu melden und in das Hallenbuch einzutragen.

Kleinere Reparaturen sind –soweit technisch möglich / sinnvoll- über den jeweiligen Geräteraumverantwortlichen vorzunehmen.

Bei größeren Reparaturnotwendigkeiten ist über den Vorstand (3vorsitzender@tv-diedenbergen.de) das weitere Vorgehen abzustimmen. Von diesem wird entweder eine externe Reparatur oder die Entsorgung beauftragt.

Beschädigte Sportgeräte dürfen bis zur Reparatur nicht mehr verwendet werden und sind entsprechend zu kennzeichnen bzw. aus dem Verkehr zu ziehen.

3. Verantwortung der Trainer / Übungsleiter

3.1. Aufsichtspflicht

Der Übungsleiter hat die Aufsichtspflicht für die Sportgruppe. Daher ist das Ausüben von Sport nur bei seiner Anwesenheit gestattet. Der Übungsleiter betritt die Sportanlage als Erster und verlässt sie als Letzter.

Ein Übungsleiter, der seinen Sport beendet hat, muss den Hallenbereich verschließen, sofern nicht ein nachfolgender Übungsleiter die Aufsicht übernimmt. Somit müssen auch alle Sportler der Folgestunde ggfls. draußen vor der Halle auf den neuen Übungsleiter warten.

Der Übungsleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs und der Einhaltung dieser Hallenordnung. Alle Sportgeräte dürfen nur sachgerecht unter seiner Anleitung eingesetzt und müssen pfleglich behandelt werden. Nach ihrem Einsatz sind sie auf den vorgesehenen Platz und ursprüngliche Lage zurück zu bringen.

Vor Verlassen der Halle hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sämtliche Gerätschaften ordentlich an Ort und Stelle verbracht wurden, die Sportler die Sportanlage verlassen haben und die notwendigen Schließungen (Licht, Fenster und Türen) vorgenommen wurden. Die Duschen und WCs sind auf (nach-)laufendes Wasser zu kontrollieren.

Diese Prüfung und Durchführung ist im Hallenbuch zu dokumentieren. Der nachfolgende Übungsleiter bestätigt die Ordnungsmäßigkeit zu Beginn seiner Sportstunde.

3.2. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, von ihm hierzu beauftragten Personen sowie den jeweiligen „amtierenden“ Übungsleitern. Deren Anweisungen sind unbedingt Folge zu leisten.

Die das Hausrecht ausübenden Mitglieder können bei Verstoß gegen die Hallenordnung den oder die Personen der Halle verweisen. Ein Verweis ist im Hallenbuch zu dokumentieren, der Vorstand kann in besonderen Fällen anschließend weitere Schritte einleiten.

3.3. Lautstärke

Aus Rücksicht auf unsere Nachbarn ist die Lautstärke von Musik und Sprachdurchsagen im Sportbetrieb nur bei solcher Lautstärke zu verwenden, dass die Nachbarn nicht gestört werden. D.h. Musik sollte auf Trainingsniveau und nicht auf Wettkampfniveau abgespielt werden. Also so leise wie möglich, so laut wie nötig. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind grundsätzlich einzuhalten!

Gebietscharakter	Immissionsrichtwert			
	Werktagen	6.00 bis 8.00 Uhr	8.00 bis 22.00 Uhr	22.00 bis 6.00 Uhr
	Sonn- und Feiertagen	7.00 bis 9.00 Uhr	9.00 bis 22.00 Uhr	22.00 bis 7.00 Uhr
Gewerbegebiete		60 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbane Gebiete		58 dB(A)	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete Mischgebiete		55 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete		50 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete		45 dB(A)	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten		45 dB(A)	45 dB(A)	35 dB(A)

Immissionsrichtwerte der 18 BImSchV (vereinfachte Darstellung)

Die Außentüren (Fluchttüren) und Fenster sind während des Sportbetriebs mit lauter Musik (z.B. Aerobic, ZUMBA, AROHA, KAPOW oder ähnlichem) verschlossen zu halten. Lediglich bei Sportbetrieb ohne oder mit moderater, leiser Musikuntermalung dürfen Fenster geöffnet sein.

3.4. Hallenbuch

Die Nutzung der Halle wird in einem Hallenbuch dokumentiert. Von den Übungsleitern ist zu jeder Sportstunde ein Eintrag in das Hallenbuch vorzunehmen. Er hat sicher zu stellen, dass die Eintragungen im Hallenbuch vollständig und wahrheitsgetreu vorgenommen werden.

In das Hallenbuch sind folgend Sachverhalte einzutragen:

- Verursachte oder festgestellte Schäden
- Hallenverweise
- Nutzungszeit
- Besondere Vorkommnisse
- (...)

3.5. Schlüssel (Chip)

Alle zutrittsberechtigten Personen zur Sportanlage erhalten einen Schlüssel-Chip, der für die jeweils benötigten Zugänge zu der Sportanlage freigeschaltet ist. Bei Verlassen der Sportanlage ist durch den letzten Nutzer sicher zu stellen, dass die General-„AUS“-Funktion an den Ausgängen mit dem Chip betätigt wird.

Die Weitergabe des Chips an Dritte ist unzulässig.

3.6. Sicherungskästen / Schalttafeln

Die Sicherungskästen für beide Hallen befinden sich in den Technikräumen der jeweiligen Geräteraume und sind im Normalbetrieb nicht zugänglich. Sind Stromkreise ausgefallen, ist der 3. Vorsitzende oder wenn nicht erreichbar, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands umgehend zu informieren.

Im Geräteraum der Turnhalle befindet sich ein Schaltkasten um die Beleuchtung von Turnhalle und seiner Nebenräume individuell und bedarfsgerecht einzustellen.

Der Schaltkasten für die Gymnastikhalle befindet sich im Technikraum des Gerätelagers. In der Regel sind diese Funktionen nicht erforderlich, da im Eingangsbereich zur Gymnastikhalle Betätigungsschalter für die unterschiedlichen Funktionen zur Verfügung stehen.

4. Verantwortung der Sportler

4.1. Schuhwerk

Die Hallen dürfen zum Sport nur mit geeigneten und sauberen Turnschuhen (helle bzw. abriebfeste Sohle), alternativ barfuß oder mit Socken, betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe genutzt werden, sind nicht zulässig.

Der Schuh- und Kleiderwechsel hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Umkleieräumen zu erfolgen.

4.2. Sportgeräte (Hand- und Großgeräte, Turnringe, Sprossenwand, etc.)

Die Nutzung von Geräten ist nur gestattet, wenn für das Gerät eine ausreichende Einweisung auf Fortbildungen oder durch fachkundige Übungsleiter erfolgt ist. Die Sportgeräte sind nur sachgemäß und ihrer Bestimmung entsprechend einzusetzen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem jeweiligen Betreuer der Gerätelager oder dem Vorstand (3vorsitzender@tv-diedenbergen.de) mitzuteilen.

5. Sicherheit

5.1. Erste-Hilfe-Kasten

Erste-Hilfe-Kästen stehen im Geräteraum Turnhalle und im Geräteraum Gymnastikhalle zur Verfügung. Zusätzlich steht im Übungsleiter-Holzschrank ein mobiler Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung. Die Kältekompressen sind nur bedarfsgerecht einzusetzen. Ein Verbrauch von Erste Hilfe-Material ist im Hallenbuch einzutragen.

5.2. Defibrillator

Im Geräteraum Turnhalle steht für Notfälle ein „Defibrillator für Jedermann“ zur Verfügung. Das Gerät kommuniziert bei seiner Nutzung mit dem Anwender durch Sprache und erteilt „Erste Hilfe Anweisungen“. Diesen Anweisungen zur Nutzung sind dabei unbedingt zu beachten. Bei Nutzung des Defibrillators ist dieses im Hallenbuch einzutragen und unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

5.3. Sanitätsraum

Im Obergeschoß (Ebene Herren-Umkleide) befindet sich in der Lehrerumkleide eine Ruheliege. Der Ruheraum steht im Bedarfsfall nicht als Lehrerumkleideraum zur Verfügung und ist entsprechend freizumachen.

5.4. Sportunfälle

Jeder Unfall, der sich während einer Sportstunde ereignet, ist entsprechend den Vorgaben des Meldeformulars zu dokumentieren. Das Formular ist nach Unterschriftsleistung zeitnah an die Geschäftsstelle zur weiteren Bearbeitung zu geben.

Formulare sind im Downloadbereich über die Homepage auszudrucken. Darüber hinaus sind einige Vordrucke im Übungsleiter-Holzschrank deponiert.

5.5. Fahrräder, Roller, Kinderwagen

Fahrräder und Roller (und ähnliches Gefährt wie z.B. Inliner, Skateboards) gehören aus Sicherheitsgründen (Brandschutz, Fluchtwege) nicht in den Hallenbereich und müssen daher auf dem dafür vorgesehen Stellplatz draußen neben dem Eingangsbereich verbleiben. Inliner, Skateboards oder ähnliches sind in den Umkleieräumen zu verwahren.

Kinderwagen dürfen im Foyer nur so abgestellt werden, dass sie den Sportbetrieb nicht behindern oder Fluchtwege einschränken.

5.6. Brandschutz / Feuerlöscher

Zur Einhaltung der Brandschutzaufgaben sind die Brandschutztüren immer geschlossen zu halten. Ein dauerhaftes Verkeilen der Türen ist unzulässig. Im Schwenkbereich von Brandschutz- / Fluchttüren dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

Im Foyer, im Treppenhaus und in den Gängen dürfen keine Sportsachen / Kleidung / Schuhe und andere Gegenstände, die eine Brandlast darstellen, gelagert werden. Diese Flächen dienen nicht als Garderoben- bzw. Umkleideersatz.

Es stehen Feuerlöscher in den Fluren zur Verfügung.

5.7. Notausgänge

Die Notausgänge sind unbedingt frei zu halten und dürfen nicht mit Turnbänken oder anderen Geräten verstellt werden.

5.8. Garderoben / Umkleieräume

Das Wechseln der Kleidung und der Schuhe hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Umkleieräumen zu geschehen. Weder das Foyer noch die Geräteräume sind als Umkleieräume geeignet.

Die Umkleieräume für die Damen sind im Erdgeschoß die Umkleieräume für die Herren sind im Obergeschoß. Der Zutritt zu den Umkleieräumen und Duschen ist nur den aktiven Sportlern und ggfls. deren notwendigen Begleitern erlaubt.

Es wird dringend empfohlen, das Geld und Wertgegenstände zu Haus gelassen werden. Mitgeführte Wertsachen sollten mit in den Sportbereich genommen und unter Aufsicht gehalten werden.

6. Geräteräume / -lager

6.1. Grundsatz

Die vorhandenen Sportgeräte, Bälle usw. stehen allen Sportgruppen zur Verfügung. Einige wenige besondere Gerätschaften, die speziell für bestimmte Sportgruppen angeschafft wurden, sind diesen explizit vorbehalten (z.B. Taekwondo, Rhythmische Sportgymnastik).

Des Weiteren sind bestimmte Sportgeräte nur mit einer fachlichen Einweisung des Übungsleiters durch die Sportgruppen zu nutzen. Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur in Anwesenheit eines versierten zuständigen Übungsleiters oder Betreuers vorgenommen werden. Die Einrichtung und alle Sportgeräte sind schonend und mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Das Schleifen und Schieben der Geräte über den Boden kann Beschädigungen verursachen und ist daher zu unterlassen.

Für jedes Sportgerät gibt es ein Foto mit einem Hinweis in welcher Stückzahl der Bestand und wo der Lagerort ist. Bitte die Kennzeichnung der Lagestellen unbedingt beachten. Sofern Sportgeräte von Gruppen benötigt werden, die in der jeweiligen anderen Halle Sport ausüben, so sind die Gerätschaften nach dem Sport wieder dort

an Ort und Stelle zurück zu bringen. Bitte dabei nicht den sonstigen Sportbetrieb stören.

Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht die Geräteräume betreten.

6.2. Verantwortlichkeiten

Für die verschiedenen Geräteräume bzw. Lager sind fachbezogene Verantwortliche eingesetzt. Bei Hinweisen bitte die Zuständigen direkt ansprechen.

Verantwortlich für

- Geräteraum Turnhalle: Bianca Krille-Mensing (Sommer) Ina Glag (Winter) (Abteilung Turnen + Leichtathletik)
- Geräteraum Gymnastikhalle: Ellen Engelhard-Hensel (Abteilung Gymnastik)
- Großlager: N.N. (Abteilung N.N.)
- Tauchlager: Jürgen Welter (Abteilung Wassersport)
- Audio-Lager: Volker Buk (Vorstand)

6.3. Großlager

Tische und Stühle, Garderoben sowie andere eher weniger häufig gebrauchte Geräte befinden sich im Großlager. Hier sind auch die Utensilien für die Reinigung untergebracht. Wenn einmal ein Malheur passiert ist, findet sich hier schnell ein Besen zum Fegen oder auch ein entsprechender Putz-/ Wischlappen.

7. Turnhalle

7.1. Turnhallenbeleuchtung

Die Beleuchtung ist der Tageszeit entsprechend anzupassen. Es ist nur soviel Licht einzuschalten, wie zur Ausübung des Sportbetriebs notwendig ist. Länger nicht (mehr) benötigtes Licht ist auszuschalten.

Das Licht in der Turnhalle kann entweder über den Hauptschalter zentral oder dem Schaltkasten im alten Geräteraum einzeln zielgerichtet ausgeschaltet werden

Die Fluter an den Oberlichtern sind ausschließlich für Veranstaltungen gedacht und während des Sportbetriebs nicht zu nutzen.

7.2. Lüftung

Die Lüftung ist zentral gesteuert und kann vom Übungsleiter nicht beeinflusst werden. Bei Problemen ist der 3. Vorsitzende anzusprechen.

8. Gymnastikhalle

8.1. Beleuchtung

In der Gymnastikhalle kann die Beleuchtung nur individuell über Lichtschalter im Eingangsbereich eingestellt / gedimmt werden. Beim Verlassen der Gymnastikhalle ist das Licht manuell auszuschalten. Es kann nicht über den „Zentralausschalter“ geschaltet werden.

8.2. Lüftung

Die Lüftung erfolgt über ein spezielles zeitgesteuertes Programm, dass es im Sommer ermöglicht die Wärme nicht über die Lüftungsanlage nach innen zu lassen. Im Winter im Umkehrschluss die Kälte außen vor lässt. Anpassungen sind nicht individuell möglich.

8.3. Heizung

Die Gymnastikhalle verfügt über eine Fußbodenheizung. Die Temperatur wurde vom Verein voreingestellt, eine Veränderung ist durch den Übungsleiter nicht möglich, da die Vorlaufzeiten zu lang sind und für die eigene Stunde nicht mehr wirken würde. Im dauerhaften Bedarfsfall ist der 3. Vorsitzende anzusprechen.

Um eine kurzfristige Erhöhung der Temperatur zu erreichen kann die Lüftung mit einer Wärmezuspeisung genutzt werden. Für die Bedienung steht ein Hinweisschild am Lüftungsschalter zur Verfügung.

8.4. Jalousien

Für den Sonnenschutz können die Jalousien heruntergelassen werden. Nach dem Sportbetrieb sind diese aus Sicherheitsgründen wieder zurückzustellen. Die Gründe liegen hier sowohl in möglichen Wettereinflüssen, als auch durch spielende Kinder / Sportler auf der Turnerpiese.

9. Vermietung

9.1. Turnhalle

Die Vermietung der Turnhalle für Veranstaltungen bedarf einer gesonderten vertraglichen Grundlage mit dem Nutzer. Diese Vereinbarung wird im Einzelfall zwischen Nutzer und Vorstand erstellt und vertraglich geregelt. Die Vereinbarung enthält weitere Hallennutzungsbedingungen. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig.

10. Inkrafttreten

Die Hallenordnung ist mit Vorstandsbeschluss vom 07. September 2017 in Kraft getreten.